

Züchterinformation betreffend das Kupieren von Ziergeflügel

Die aktuell geltenden Vorschriften des Bundes zum Kupieren der Flügel sind aufgrund einer Güterabwägung erlassen worden. Bei Hausgeflügel und Wildvögel, die als Heimtiere gehalten werden, besteht ein Kupierverbot. Wildvögel, die **nicht** als Heimtiere gehalten werden, dürfen unter bestimmten Bedingungen (übergeordnete Interessen) kupiert werden.

Diese Bestimmung sorgte bei der Züchterschaft von Kleintiere Schweiz für Unsicherheit. Seit 2014 stand Kleintiere Schweiz deshalb im Gespräch mit dem BLV, um in der Frage des Kupierens bei Ziergeflügel eine Gleichbehandlung mit den Zoo's und Tierparks zu erzielen. Diese kupieren ihre Wildenten und weiteres Geflügel um sie in Freianlagen den Besuchern zu zeigen, was vom Gesetz her als übergeordnetes Interesse gilt. Unsere Züchter hingegen halten ihre Tiere als Heimtiere und können deshalb kein übergeordnetes Interesse geltend machen. Ausnahme davon sind Züchter, die mit Zoo's und Wildtierparks zusammen arbeiten, um an Zuchtprogrammen mitzuwirken.

Aufgrund der Initiative von Kleintiere Schweiz fand am 23. Juni 2016 der „runde Tisch“ betreffend Kupieren von Ziergeflügel beim Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV statt. An diesem runden Tisch nahmen Vertreter von Zoo's, Wildtierparks, Tierschutz und Kleintiere Schweiz teil. Die einzelnen Statements und die darauf folgende Diskussion ergaben:

- Übergeordnete Interessen müssen geltend gemacht werden, um Wildvögel, die nicht als Heimtiere gehalten werden, kupieren zu können.
- Wildvögel, die aus Interesse am Tier (Freude am Tier und oder an der Zucht) gehalten werden, sind gemäss Art.2 Abs. 2 TschV Heimtiere und dürfen **nicht kupiert** werden.
- Es ist möglich, dass Privathaltungen, die für Zoo's im Rahmen eines Zuchtprogramms (Erhaltungszucht) eine gewisse Tierart züchten, eine gewisse Anzahl Tiere kupieren können. Die Züchter oder Lieferanten sind dafür verantwortlich, mit dem betreffenden Zoo, welcher die übergeordneten Interessen ausweisen kann, eine schriftliche Vereinbarung abzuschliessen. In dieser Vereinbarung sind mittels einer nachvollziehbaren, das heisst dokumentierten Güterabwägung das geltend gemachte übergeordnete

Interesse auszuweisen, sowie die betreffende Vogelart und Anzahl der Tiere, die für eine Erhaltungszucht kupiert werden müssen. Bei nicht bewilligungspflichtigen Tierhaltungen ist es im Interesse des Tierhalters und des beauftragenden Zoos, den zuständigen kantonalen Veterinärdienst über diese Vereinbarung zu informieren.

- Die kantonalen Veterinärdienste entscheiden dann im Einzelfall, ob das Kupieren der Flügel gerechtfertigt werden kann. Hierbei kann es durchaus sein, dass der Kanton zu einem anderen Schluss bei der Güterabwägung kommt.

Unter folgendem Link des BLV finden Sie:

- Die Anleitung zur Güterabwägung
- Die Erläuterung zur Güterabwägung
- Die Broschüre über die Würde des Tieres
- Erläuterungen der Arbeitsgruppe Würde des Tieres

<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/heim-und-wildtierhaltung/wuerde-des-tieres.html>

Lesen Sie zum Thema auch den Artikel in der Tierwelt Nr. 29